

NEUES GUTACHTEN IM AUFTRAG DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG:



BERLIN BRAUCHT PARITÄT!

**JURISTISCHES GUTACHTEN ZU EINEM PARITÄTSGESETZ IM
LAND BERLIN**

Ein Gutachten zur **Konformität** eines Paritätsgesetzes mit dem **Grundgesetz** und der **Verfassung von Berlin**

von Prof. Dr. **Silke Ruth Laskowski**, Universität Kassel

Veröffentlicht am **22.9.2020**, 9 Uhr unter:

<https://www.fes.de/forum-berlin/berlinpolitik>

Kontext & Ziel:

- Die Berliner Regierungskoalition will noch in dieser Legislaturperiode ein Paritätsgesetz verabschieden. Damit könnte die Bundeshauptstadt eine wichtige Vorreiterrolle für die Gleichstellung der Geschlechter einnehmen. Aus ersten Entwürfen ist bereits bekannt: **Vorschlagslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und der Bezirksverordnetenversammlungen müssen paritätisch belegt** werden („Reißverschluss“-Verfahren). Parteien werden verpflichtet, **Wahlkreisduos aus Kandidatin und Kandidat** zu nominieren, die gemeinsam mit einer oder individuell mit zwei Stimmen gewählt werden können.
- In Thüringen gab und in Brandenburg gibt es bereits ein paritätisches Wahlgesetz. Diese wurden in ihrer Verfassungskonformität jedoch angezweifelt. Auch für Berlin stellt sich die Frage: **Stünde ein Paritätsgesetz im Einklang mit der Berliner Landesverfassung und dem Grundgesetz? Welche Rechtsgrundlagen wären von einer paritätischen Änderung des Berliner Wahlgesetzes betroffen?**
- Im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung nimmt die Rechtswissenschaftlerin **Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski** eine juristische Analyse zu einem Paritätsgesetz im Land Berlin vor. Sie kommt zu einem eindeutigen Schluss: *„Eine paritätische Änderung des Berliner Wahlgesetzes ist im Rahmen der geltenden Verfassung von Berlin und des Grundgesetzes in verfassungskonformer Weise möglich und zudem geboten!“*
- Mit dieser Studie möchte die Friedrich-Ebert-Stiftung einen Beitrag zur aktuellen Debatte über ein Paritätsgesetz für das Land Berlin leisten. **Dr. Nora Langenbacher**, Herausgeberin der Studie und zuständig für das Land Berlin bei der FES, dazu: *„Das Gutachten zeigt, dass ein Paritätsgesetz nicht nur politisch dringend nötig ist, sondern dass auch die Bedenken bezüglich der Verfassungskonformität ausgeräumt werden können. Mit dem bundesweit ersten umfassenden Paritätsgesetz könnte die Bundeshauptstadt Geschichte schreiben!“*

Das Thema „Politische Teilhabe von Frauen in Berlin“ gehört zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Arbeit der FES im Land Berlin, siehe u.a. den Mitschnitt der Online-Podiumsdiskussion: Jetzt erst recht! Berlin auf dem Weg zum Paritätsgesetz vom 1. Juli 2020 unter <https://youtu.be/n9Ap8LiRCk4> oder eine Diskussionsveranstaltung mit u.a. Raed Saleh, dem Fraktionsvorsitzenden der SPD im Abgeordnetenhaus unter <https://www.fes.de/e/frauen-macht-berlin-wege-zu-gleichberechtigter-politischer-teilhabe-in-und-fuer-berlin>. **Argumente für ein Paritätsgesetz** in Berlin finden sich auch in diesem 2-minütigen Kurzvideo: <https://www.youtube.com/watch?v=QMI521vKH8w>

Die FES lädt zudem regelmäßig – auch am Tag des Erscheinens des neuen Gutachtens - zu Treffen des **überparteilichen zivilgesellschaftlichen Bündnisses „Berliner Netzwerk Parität“** ein, welches sich letzten Herbst auf Initiative der FES und der Berliner Bundestagsabgeordneten Cansel Kiziltepe im Haus der FES gegründet hat. Das Netzwerk hat das Ziel, die Diskussion über ein Paritätsgesetz im Land Berlin konstruktiv außerparlamentarisch zu begleiten. Es arbeiten u.a. die EAF Berlin, der Landesfrauenrat Berlin, die Überparteiliche Fraueninitiative Berlin Stadt der Frauen sowie Vertreter_innen verschiedener politische Parteien und Professionen in dem Bündnis mit. Es steht allen Engagierten für das Thema Parität offen. Mehr Informationen dazu unter berliner-netzwerk-paritaet@fes.de.



Vorgehen des Gutachtens:

Die Autorin Silke Ruth Laskowski hat für die Studie ein detailliertes juristisches Gutachten zu einem Paritätsgesetz im Land Berlin vorgenommen. Sie legt dar, **welche Rechtsgrundsätze im Falle einer Änderung des Landeswahlgesetzes berührt werden** und prüft die verfassungsrechtliche Konformität der paritätischen Regelungen für Parteien.

Zentrale Ergebnisse: (siehe auch S. 71/72 des Gutachtens)

- Auf den Bezirks- und Landeslisten, vor allem aber in den Wahlkreisen **fehlt es an Kandidatinnen**. Das liegt vor allem daran, dass **Frauen in der Politik strukturell benachteiligt sind**: Das zurzeit geltende Wahlrecht strukturiert die Wahlergebnisse vor. **Die unausgeglichene Männer-Frauen-Relation in der Politik wirkt sich auf die Qualität politischer Entscheidungen aus**: seit Jahrzehnten dominiert ein „männlicher Blick“.
- Bei der Prüfung, ob eine **Änderung des Wahlgesetzes** durch eine Paritätsregelung in Berlin verfassungskonform wäre, kommt die Autorin zu folgenden Schlüssen:
 - 1) **Der Gesetzgeber darf Paritätsregelungen erlassen** im Rahmen seines Gestaltungsspielraums.
 - 2) **Paritätsregelungen verfolgen verfassungsrechtlich legitimierte Ziele**: Schutz von Kandidatinnen vor struktureller Diskriminierung in parteiinternen Nominierungsverfahren, Durchsetzung ihres verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Chancengleichheit sowie die Durchsetzung und Sicherung des verfassungsrechtlichen

Anspruchs der Wähler_innen Berlins auf eine gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme.

3) Paritätsregelungen achten und wahren die Wahlrechtsgrundsätze.

Das aktive sowie passive Wahlrecht der Wähler_innen und Parteimitglieder wird durch die Paritätsregelungen nicht eingeschränkt.

4) Paritätsregelungen stehen im Einklang mit dem Demokratiegebot.

Der Gesetzgeber darf faktische Benachteiligungen beseitigen, damit auch Kandidatinnen der Parteien das gesamte Berliner Volk, das fast hälftig aus Männern und Frauen besteht, vertreten können.

5) Paritätsregelungen achten und wahren die Rechte und Aufgaben der Parteien.

Die Funktion der Parteien wird nicht eingeschränkt und die Chancengleichheit der Parteien wird nicht verletzt. Denn die Frauen-Männer-Relation einer Partei ist irrelevant. Relevant ist nur der Anteil der wahlberechtigten Bürger_innen am gesamten Volk. Das Paritätsgesetz führt zu keinem Eingriff in die Programmfreiheit von Parteien.

6) Etwaige Eingriffe des Gesetzgebers in Wahlrechtsgrundsätze und Rechte von Parteien sind gerechtfertigt.

Weder die Wahlrechtsgrundsätze noch die Parteienrechte gelten absolut. Differenzierungen und Einschränkungen sind möglich, wenn sie durch gewichtige verfassungsrechtlich legitimierte Gründe gerechtfertigt sind und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Dazu zählen u.a. das Gleichberechtigungsgesetz und infolgedessen der Schutz vor struktureller Diskriminierung von Kandidatinnen in parteiinternen Nominierungsverfahren.

7) Paritätsregelungen sind geboten.

Denn auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung Berlins wird sich das Recht auf tatsächliche Chancengleichheit der Kandidat_innen sowie die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bürger_innen nicht von selbst, ohne Maßnahmen des Gesetzgebers durchsetzen. 30 Jahre „Freiwilligkeit der Parteien“ in Berlin – 71 Jahre „Freiwilligkeit der Parteien auf Bundesebene“, 102 Jahre „Freiwilligkeit der Parteien“ nach Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts von Frauen in Deutschland – zeigen deutlich, dass strukturelle Änderungen vor allem in „traditionellen“ Parteien nicht zu erwarten sind. Bloßes Abwarten und weitere Untätigkeit des Gesetzgebers reichen nicht aus.

Das Gutachten kommt somit zu dem Ergebnis, das eine paritätische **Änderung des Berliner Wahlgesetzes** im Rahmen der geltenden Verfassung von Berlin und des Grundgesetzes in verfassungskonformer Weise **möglich und zudem geboten ist**.

Weitere Informationen bei:

...der Autorin: laskowski@uni-kassel.de

...der Friedrich-Ebert-Stiftung:

- Verantwortlich: Dr. Nora Langenbacher: nora.langenbacher@fes.de
- Organisation: Katrin Breston-Ziehlke, 030 26935 7311, katrin.breston-ziehlke@fes.de